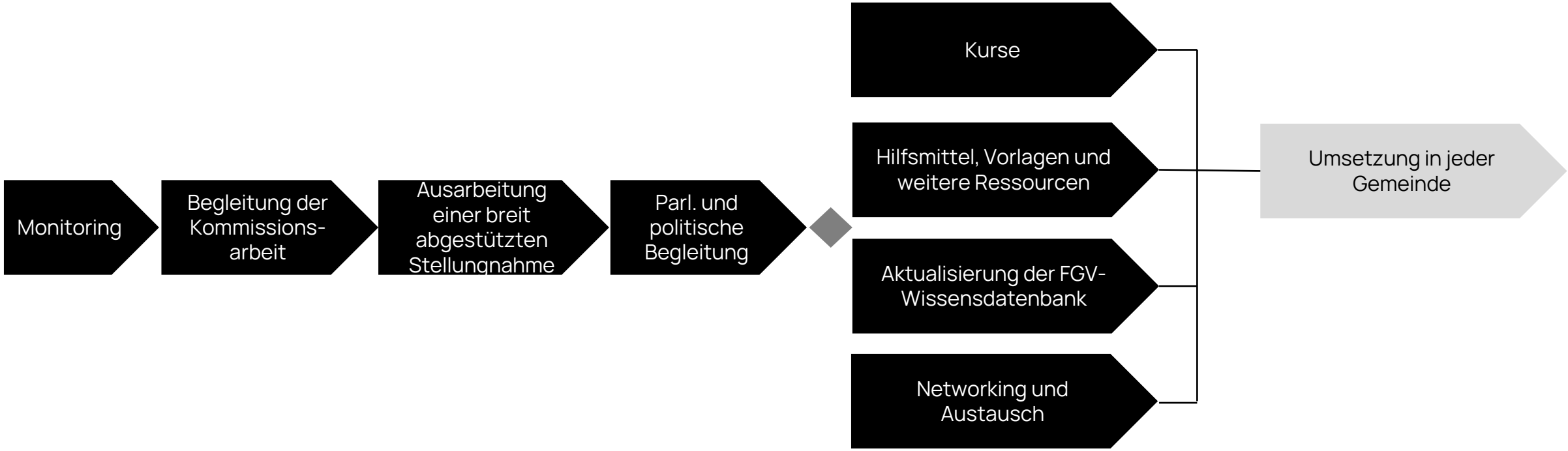
acf - fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

Freiburger Gemeindeverband

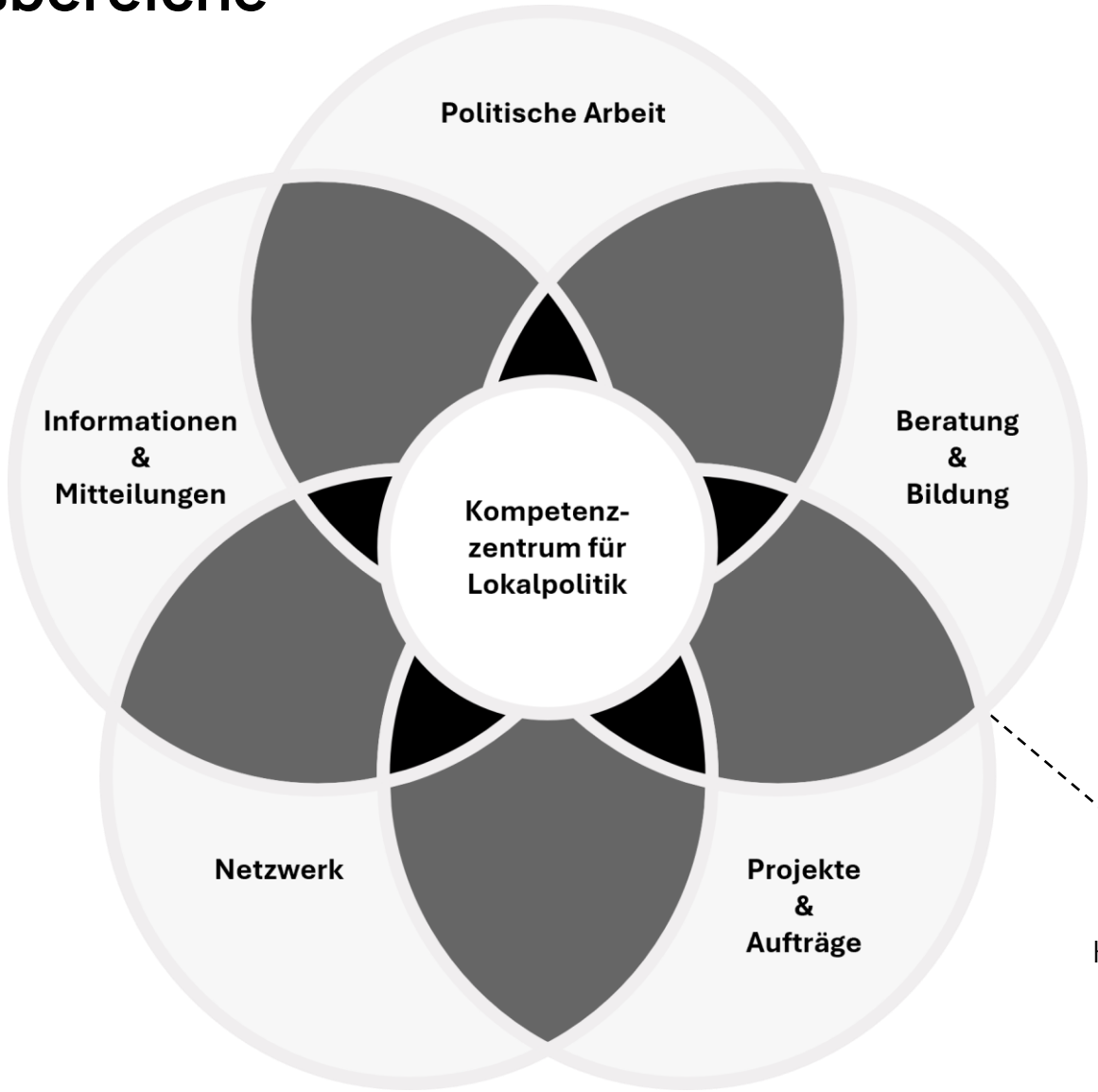
Kompetenzzentrum für Lokalpolitik



Der FGV ist von der Vorbereitung bis zur Umsetzung in jeder Gemeinde an den Arbeiten beteiligt



Unsere 5 Tätigkeitsbereiche



DIGI FR

Kompetenzzentrum für digitale Technologien für Gemeinden

acf-fgv



Mitgliedbereich FGV



Vernehmlassungen und Stellungnahmen



Wissensdatenbank



Ressourcen



Bildung



Governance Toolbox



Toolbox Datenschutz



DIGI-FR-Assistenz



Events



Gemeindeklub

Actualités

06.05.2026
Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern betreffend den Ausgleich der Folgen der kalten Progression

24.04.2026
Kantonaler Klimaplan der 2. Generation

23.04.2026
Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG)

21.04.2026
Wie bereitet man den Übergang zu einer neuen Legislaturperiode gut vor?

14.04.2026
Organisationsreglement des Gemeinderats und Governance-Toolbox

Wissensdatenbank

Themen

- Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung (66)
- Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (32)
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit (10)
- Schulen und Ausbildung (8)
- Gesundheit und Soziales (7)
- Finanzen, Steuern und Wirtschaft (6)

Inhaltstypen

- [] Fragen (94)
- [] Dokumente (18)

Artikel und Dokumente in der Wissensdatenbank

Sortieren nach

Suchbegriff eingeben

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

An wen können sich die Gemeinden wenden, wenn sie eine Stelle online ausschreiben möchten?

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Arbeitssicherheit

Finanzen, Steuern und Wirtschaft | Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt

Auf Grundlage welcher Informationen kann die Gemeinde den Satz für die kommunale Mehrwertabgabe festlegen?

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Auf welcher Argumentationsgrundlage kann sich eine Gemeinde abstützen, um zu verhindern, dass eine Person, die als Zuhörer:in/Expert:in an einer Gemeindeversammlung oder Generalratssitzung teilnimmt, spezifische Fragen beantworten muss, die ihm bzw. ihr von aktiven Teilnehmenden zu einem Thema gestellt werden, das nicht auf der Traktandenliste steht?

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

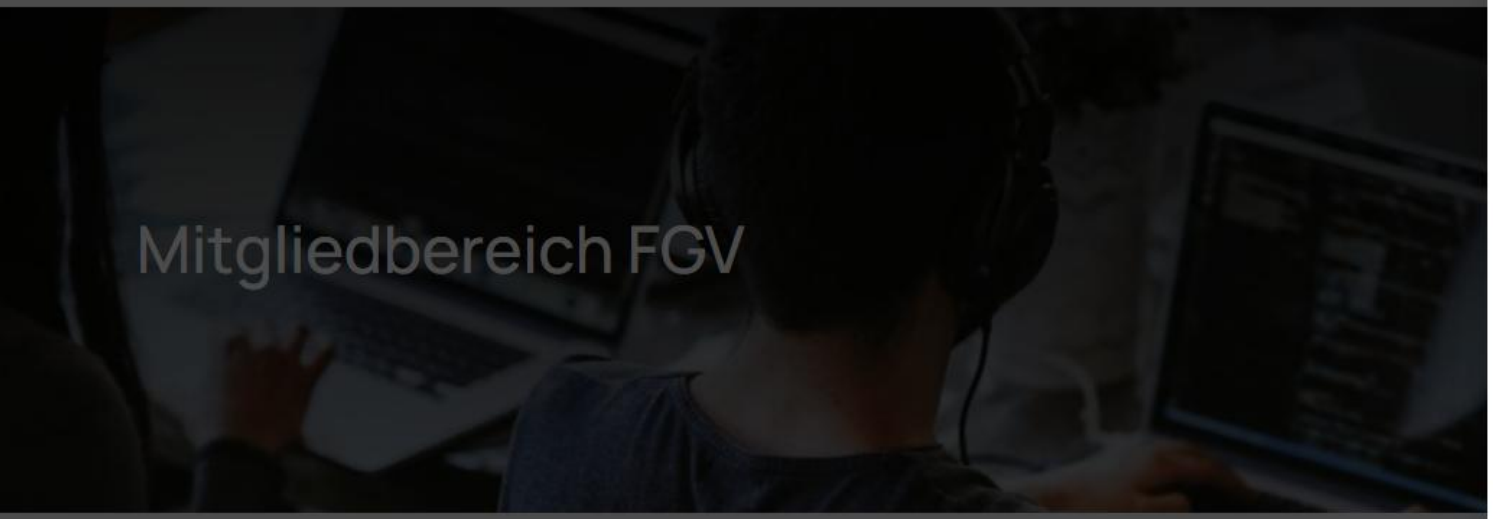
Ausschreibungen und Verträge für Anwendungen oder ICT-Leistungen

Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung | Gesundheit und Soziales

Darf eine Gemeinde die Urne eines Verstorbenen seinen Berechtigten (z.B. seinem Sohn) vor Ablauf der Grabkonzession aushändigen?

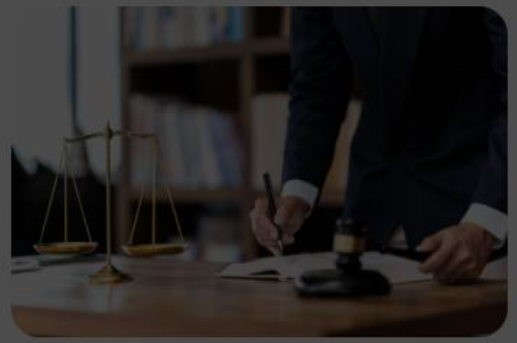
acf-fgv

Verband Gemeindeklub Aktuelles Kontakt Stellenportal



Mitgliedbereich FGV

Home › Mitgliedbereich FGV



Vernehmlassungen und Stellungnahmen



Wissensdatenbank



Ressourcen

Virtueller Assistent

Ich bin der intelligente Chatbot des ACF-FGV und nutze als Informationsquellen:

- die Internetseite und das Intranet des Verbands
- die DIGI-FR-Supportplattform
- die auf kantonalem Gebiet anwendbare Gesetzgebung
- die geltende Rechtsprechung

Hallo, was kann ich für Sie tun?

Wie lautet Ihre Frage?



Governance Toolbox

Die Steuerung der Gemeinde erfolgt auf zwei sich ergänzenden Ebenen:

- der Organisation und Arbeitsweise des Gemeinderatsder Koordination
- der externen Vertretungen
 Dieser Bereich bietet dafür konkrete Hilfsmittel wie Vorlagen, Merkblätter und Referenzdokumente für den direkten Einsatz in der Praxis.

Organisation und Arbeitsweise des Gemeinderats

Für die Unterstützung der Gemeinderäte bei der Steuerung ihrer Tätigkeit steht ein spezifischer Werkzeugkasten zur Verfügung.

Er umfasst verschiedene Dokumente und Vorlagen:

- **Musterreglement zur Organisation des Gemeinderats**
- Liste zur Verteilung der Ressorts
- Ablauf einer Gemeinderatssitzung
- Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats
- Charta des Gemeinderats
- Beschreibung der Aufgaben des Gemeinderats

Werkzeuge zur Gemeindesteuerung für den Gemeindera →

Externe Vertretungen der Gemeinde

- Muster für ein anpassbares Mandatsschreiben/Auftragsschreiben für Kommissionsmitglieder, Delegierte an Versammlungen, Mitglieder von Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- Artikel: Welche Rollen und Verantwortlichkeiten haben Gemeindevertretende in Gemeindeverbänden?

Praxisleitfäden für Delegierte, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen

Diese Unterlagen sind als strukturierter Ablauf aufgebaut – von der Mandatsübernahme bis zur Nachbereitung zwischen den Sitzungen.

Es handelt sich um unterstützende Hilfsmittel, nicht um verbindliche Regeln. Jede Gemeinde, jeder Verband und jedes Mandat hat seine Besonderheiten. Bei Fragen zur konkreten Ausgestaltung wenden Sie sich an die zuständige Stelle oder an die FGV.

1 – Amtsantritt

Der Einstieg ist ein zentraler Moment. Die Mitglieder werden ernannt und nehmen oft unmittelbar an ihren ersten Sitzungen teil. Es ist nicht immer einfach, sich von Anfang an gut zurechtzufinden. Dieses Dokument dient als Leitfaden, um die ersten Schritte strukturiert anzugehen.

1- Amtsantritt

Willkommen beim Freiburger Gemeindeverband

Erhalt eines Login-Links (7 Tage auf demselben Computer und imselben Browser)
Nur mit einer E-Mail-Adresse der Gemeinde oder eines Gemeindeverbands

Die letzten News

Alle News →



Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt

EspaceSuisse - Einführungskurs in die Raumplanung „Spezial Kanton Freiburg“

23.04.2026



Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Ein neuer Zugang zu den Freiburger Verwaltungsverfahren

28.01.2026



Die Politik braucht Sie!

15.12.2025



Behörden, Verwaltung, Gesetzgebung

Und wenn du der oder die Nächste wärst, die deine Gemeinde bewegt?

23.10.2025

Im Zentrum der Freiburger Lokalpolitik



Politische Arbeit

Mit unserer Teilnahme in über 70 institutionellen

Kommende Schulungen

Der FGV organisiert in Zusammenarbeit mit der Oberamtpersonenkonferenz, dem Gemeindeamt und den Ämtern der Kantonsverwaltung Schulungen für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

👉 https://acf-fgv.ch/de/formations/

- **Mai & Juni:** Einführung für Gemeindevorsteher und -präsidenten, Einführung für Gemeinderäte, Einführung für Mitglieder des Generalrats.

- **Ende August – Anfang Oktober** :

Modul	Ausbildung	Datum	Zeitplan
I	**Der Generalrat**	26.08.2026	19.00-21.15 Uhr
II	**Die Organisation der Gemeinde**	02.09.2026	19.00-21.15 Uhr
III	**Die interkommunale Zusammenarbeit und die Fusion**	03.09.2026	19.00-21.15 Uhr
IV	**Die Rolle der Gemeinde im Raumplanungs- und Bauwesen**	09.09.2026 10.09.2026	19.00-21.30 Uhr 19.00-21.30 Uhr
V	**Die Gemeindefinanzen**	16.09.2026 17.09.2026	19.00-21.30 Uhr 19.00-21.30 Uhr
VI.1	**Gesellschaft – Jugend**	23.09.2026	16.00-18.00 Uhr
VI.2	**Gesellschaft - Senioren**	23.09.2026	19.00-21.00 Uhr
VII	**Trinkwasser und Abwasser**	30.09.2026	19.00-21.30 Uhr
VIII	**Sicherheitsaspekte**	01.10.2026	19.00-21.30 Uhr
IX	**Das Einbürgerungswesen**	07.10.2026 08.10.2026	19.00-21.15 Uhr 19.00-21.15 Uhr

acf-fgv



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit !

info@acf-fgv.ch
026 677 04 25

acf-fgv
association des communes fribourgeoises
freiburger gemeindeverband

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Einführung für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Freiburg – 27. Mai 2026



Programm

1. **Begrüssung und Zielsetzung**
2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (zum Bezirk)
7. Aufsicht
8. Diskussion und Abschluss

acf-fgv

Referenten



Christoph Wieland

Oberamtmann des Seebezirks



Guido Wildhaber

Gemeindepräsident Ried bei Kerzers

acf-fgv

Programm

1. Begrüssung und Zielsetzung
2. **Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats**
3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (zum Bezirk)
7. Aufsicht
8. Diskussion und Abschluss

acf-fgv

2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
Die Stellung der Gemeinde in der schweizerischen Rechtsordnung



Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit drei Ebenen:

- der Bund,
- die Kantone (20 Vollkantone und 6 Halbkantone),
- die Gemeinden (2110; davon 119 im Kanton Freiburg per 1. Januar 2026).



Allgemeine Grundsätze:

- Die Kantone sind souverän (Art. 3 BV) und verfügen über eigene Verfassungen, die ihrerseits vom Bund gewährleistet werden (Art. 51 BV).
- Der Bund verfügt nur über jene Kompetenzen, die ihm durch die Bundesverfassung übertragen werden (Art. 3 BV).
- Die Gemeinden sind autonom, innerhalb der Schranken des kantonalen Rechts (Art. 50 BV sowie Art. 129 Abs. 1 KV/FR).

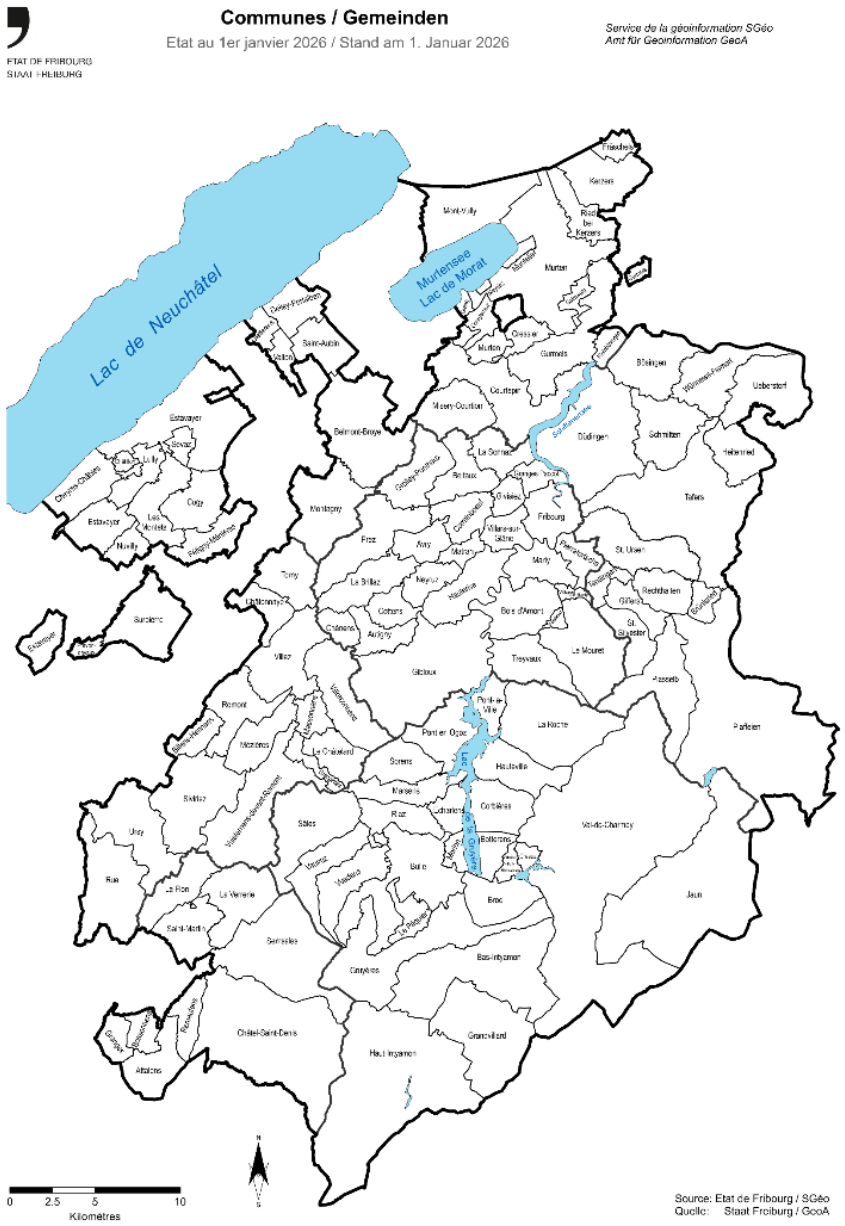


Der Bund kurz erklärt 2026

2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
Begriff, Tragweite und Grenze

Die Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV und Art. 129 Abs. 2 Verfassung des Kantons Fribourg)

- Gesetz vom 1. Januar 1982 über die Gemeinden (SGF 140.1; GG) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11; ARGG) → Art. 1 Abs. 1 und 4 GG
- Grundsätzlich sind die Gemeinden sowohl bei der Verabschiedung von Vorschriften als auch bei deren Umsetzung frei.
- Diese Autonomie wird jedoch durch das Bundesrecht und das kantonale Recht eingeschränkt, insbesondere wenn diese einheitlichen Vorschriften für einen Bereich enthalten oder wenn sie Mindest- bzw. Höchstgrenzen festlegen.
- Sie wird zudem durch die gerichtliche Kontrolle (Möglichkeit, gegen Gemeindeentscheide Beschwerde einzulegen) und durch die hohe Aufsicht des Staates über die Funktionsweise der Gemeinden eingeschränkt (vgl. Art. 143 ff. GG, vgl. das nachfolgende Kapitel).



2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
Die Stellung des Gemeinderats in der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeorgane (Art. 6 GG)

Die Stimmberechtigten (vgl. PRG für die Formen der Volkswillensbekundung)

Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat (legislative Gewalt)

Der Gemeinderat (exekutive Gewalt)

→ *In seiner exekutiven Funktion verwaltet der Gemeinderat die Gemeinde unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen und stützt sich dabei auf die Verwaltung. Er führt die Entscheidungen der Legislative aus.*

Residuale Zuständigkeit (Art. 60 GG und 73 GFHG)

Wenn das Gesetz nicht festlegt, welches Gemeindeorgan zuständig ist, liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat (vgl. Art. 60 Abs. 2).

2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
Die Stellung des Gemeinderats in der Gemeindeverwaltung

Die Gewaltenteilung (Art. 85 KV-FR)

- Die funktionale Gewaltenteilung (siehe vorherige Folie): Die drei Gewalten werden von unterschiedlichen **Organen** ausgeübt.
- Die personelle Gewaltenteilung: In den Organen, denen die drei Gewalten übertragen sind, sitzen unterschiedliche **Personen**.

 Beispiele auf Gemeindeebene:

 - *Statuten eines interkommunalen Verbands*
 - *Budget*
 - *Steuern und öffentliche Abgaben*
 - *Personalverwaltung*

	Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (rechtsprechende Gewalt)
Bund	Bundesversammlung (National- und Ständerat)	Bundesrat	Bundesgericht / Bundesverwaltungsgericht / Bundesstrafgericht / Bundespatentgericht
Kanton	Grosser Rat	Staatsrat	Kantonsgericht / Bezirksgericht / Friedensgericht / Oberamtsperson
Gemeinde	Gemeindeversammlung oder Generalrat	Gemeinderat	–

2. Der Rechtsrahmen der Tätigkeit des Gemeinderats
Die Stellung des Gemeinderats in der Gemeindeverwaltung

Gewaltenteilung (Art. 85 KV)

- ***Mechanismen der Unvereinbarkeiten*** (Art. 87 Abs. 4 KV und 55 Abs. 2 GG): Die Mitglieder des Generalrats können nicht Mitglied der Exekutive sein; das Gleiche gilt für Gemeindemitarbeitende, die mehr als 50 % angestellt sind (oder weniger, wenn ein eigenes kommunales Reglement dies festlegt), sowie für die Person, welche die Funktion als Gemeindeschreiber:in oder Finanzverwalter:in wahrnimmt; spezifische Unvereinbarkeiten (Art. 55 Abs. 3 GG):
 - Verwandte in direkter Linie
 - Ehegatten und eingetragene Partner:innen*
 - Verschwägerte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter)
 - voll- und halbbürtige Geschwister

	Legislative (gesetzgebende Gewalt)	Exekutive (ausführende Gewalt)	Judikative (rechtsprechende Gewalt)
Bund	Bundesversammlung (National- und Ständerat)	Bundesrat	Bundesgericht / Bundesverwaltungsgericht / Bundesstrafgericht / Bundespatentgericht
Kanton	Grosser Rat	Staatsrat	Kantonsgericht / Bezirksgericht / Friedensgericht / Oberamtsperson
Gemeinde	Gemeindeversammlung oder Generalrat	Gemeinderat	–

*sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft (vgl. nGG)

Programm

1. Begrüssung und Zielsetzung
2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
3. **Rolle und Aufgaben des Gemeinderats**
4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (zum Bezirk)
7. Aufsicht
8. Diskussion und Abschluss

3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats

Die verschiedenen Rollen im Gemeinderat

Gemeindepräsident:in

Vizegemeindepräsident:in

Gemeinderat/ Gemeinderätin

Die Entscheide des Gemeinderats werden von all seinen Mitgliedern getroffen. In diesem Sinn sind alle Mitglieder des Gemeinderats gleich und **verfügen über das gleiche Gewicht**. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident:in den Stichentscheid (Art. 64 Abs. 3 GG).

Der/Die Gemeindepräsident:in hat jedoch **eine besondere Rolle und Verantwortung**: Art. 61a GG.

- Er/Sie leitet die Gemeinderatssitzungen.
- Er/Sie sorgt für den einwandfreien Ratsbetrieb und das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.
- Er/Sie ergreift bei Unregelmässigkeiten die nötigen Massnahmen (vgl. Kapitel «Aufsicht» unten).
- Wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident abwesend ist oder in den Ausstand tritt, wird sie oder er durch die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten oder bei Verhinderung durch ein anderes vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied vertreten.
- Er/Sie führt den Vorsitz der Gemeindeversammlung (Art. 13 GG).

3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats

Aufgaben des Gemeinderats (Leitung und Verwaltung der Gemeinde; Art. 60 GG)

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen.

Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Legislative (Art. 60 Abs. 3 GG) folgende Befugnisse zu:

- Er bereitet die Geschäfte der Legislative vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- Er verwaltet die Gemeindegüter.
- Er verwaltet die Betriebe und Einrichtungen.
- Er sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet und ergreift im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen.
- Er stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit
- Er führt die Prozesse, in denen die Gemeinde als Partei auftritt.
- Er stellt die gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen aus.
- Er spricht die in den Gemeindereglementen vorgesehenen Bussen aus.
- Er stellt die Information bis Öffentlichkeit sicher.

3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats

Aufgaben des Gemeinderats (Leitung und Verwaltung der Gemeinde; Art. 60 GG)

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Gemeinde. Er vertritt sie nach aussen.

Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Legislative (Art. 60 Abs. 3 GG) folgende Befugnisse zu: (**FORTSETZUNG**)

- Er beschliesst gemäss dem Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- Er beantragt gegebenenfalls einen Gemeindezusammenschluss.
- Er entscheidet über die Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage auf öffentlichem Grund und über das entsprechende Benutzungsreglement
- Er gewährleistet die Archivierung der von der Gemeinde erstellten oder empfangenen Dokumente und sorgt dafür, dass das historische Archiv der Gemeinde gebildet und aufbewahrt wird (→ Art. 103 GG)

Jedem Mitglied des Gemeinderats wird ein Ressort zugeteilt, für das es als Ressortvorsteher:in verantwortlich ist.

- Die Aufgaben jedes Ressorts werden in einem Pflichtenhaft klargestellt.
- Einem Ressort (oder Dienststelle) können – unter Einhaltung der Gesetze und Reglemente – Kompetenzdelegationen übertragen werden.

3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats

Die strategische Rolle der Gemeindeexekutive

Der Gemeinderat ist die treibende Kraft der Gemeinde.

Es obliegt ihm, die politischen Ausrichtungen/Prioritäten der Gemeinde festzulegen und sie zu tragen.

Konkret erstellt er in der Regel ein **Legislaturprogramm**.

Dieses legt die Leitlinien der Legislaturperiode mit konkreten/prioritären Zielen und Massnahmen fest.

Es handelt sich um eine Absichtserklärung, die namentlich die bereits begonnenen und die geplanten Projekte aufführt → Bezug zur Investitionsplanung.



3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats

Die Kommissionen des Gemeinderats

Es gibt verschiedene kommunale Kommissionen:



- Die **obligatorischen** Kommissionen: Sie werden durch die Spezialgesetzgebung bestimmt (*Finanzen [Generalrat], Raumplanung [Gemeinderat], Einbürgerung [Gemeinderat], Energie [Gemeinderat]*).
- Die Kommissionen der **Legislative**: unter Einhaltung der Befugnisse der Legislative (ständige oder besondere Kommissionen).
- Die Kommissionen der **Exekutive**: Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen einsetzen, ständige oder nicht ständige (Art. 67 Abs. 2 GG).
 - Sie haben beratende Stimme, ausser bei ausdrücklicher Kompetenzdelegation.
 - In eine solche Kommission kann jede handlungsfähige Person berufen werden.
 - Fehlt eine Befristung, dauert das Amt der Kommissionmitglieder die gesamte Legislaturperiode.

3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
Organisationsreglement

Der Gemeinderat gibt sich ein **Organisationsreglement**, in dem seine Tätigkeit geregelt ist (Art. 61 Abs. 44 GG und 24a ARGG).

- Beratungen
- Akteneinsichtnahme
- Führung und Einsichtnahme in die Protokolle
- Geschäftsverteilung
- Verfahren bei internen Streitigkeiten
- Vergütung der Gemeinderatsmitglieder
- Übergabe der Akten am Ende des Mandats
- usw.



acf-fgv

Programm

1. Begrüssung und Zielsetzung
2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
4. **Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats**
5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (zum Bezirk)
7. Aufsicht
8. Diskussion und Abschluss

acf-fgv

4. Die Grundsätze für dei Tätigkeit des Gemeinderats
Grundprinzipien der guten Verwaltungsführung

Der Gemeinderat = Verwaltungs-behörde

Art. 82 GG:

[1] Der Gemeinderat hat die Angelegenheiten der Gemeinde **mit der Sorgfalt eines guten Verwalters**

[2] Er ergreift alle zur Förderung des Gemeindewohls geeigneten Massnahmen.

Art. 8 Abs. 1 VRG: Die Behörde sorgt **unter Wahrung der Rechte der einzelnen** für die Verwirklichung des öffentlichen Interesses.

- Gesetzmässigkeit
- Gleichbehandlung
- Verhältnismässigkeit
- Treu und Glauben
- Willkürverbot

Art. 8 Abs. 3 VRG: Die Behörde hat innert angemessener Frist zu entscheiden und jeden überspitzten Formalismus zu unterlassen.

Art. 9 VRG: Bei der Ausübung ihres Ermessens richtet sich die Behörde nach objektiven und vernünftigen Kriterien. Sie wählt die den Umständen am besten angepasste Massnahme.

acf-fgv

4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
Kollegialprinzip

Der Gemeinderat ist **eine Kollegialbehörde** (Art. 61 Abs. 1 GG).

= vermittelt Dritten gegenüber ein einheitliches Bild der Behörde.

→ interne Debatte und Konsenssuche

→ Ist der Entscheid einmal gefällt, vertreten ihn alle Mitglieder des Kollegiums gegenüber Dritten einheitlich.

Unparteilichkeit

Zurückhaltungs-pflicht

Loyalität

Integrität

Anstand

Ausnahme: Abstimmung in der Gemeindeversammlung

acf-fgv

4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats

Amtsgeheimnis

Art. 83b GG

[1] Es ist den Mitgliedern des Gemeinderats und der Kommissionen sowie den Sekretärinnen oder Sekretären dieser Organe und dem Gemeindepersonal untersagt, Dritten Tatsachen und Schriftstücke bekannt zu geben, von denen sie in Ausübung ihres Amts Kenntnis erhalten und die aufgrund ihrer Natur, der Umstände, einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim bleiben müssen.

[2] Wer bei einer Sitzung des Gemeinderats anwesend ist, muss über die Beratungen, insbesondere über die dort geäusserten Meinungen, Stillschweigen bewahren, es sei denn, der Rat habe sie oder ihn von der Schweigepflicht entbunden.

[3] Diese Pflichten bleiben über das Ende der Amtsausübung hinaus bestehen.

⇒

strafrechtlich geschützt (Art. 320 StGB)

Das Amtsgeheimnis gilt auch nach dem Ende des Mandats w

S. Art. 99 nGG

Entbindung vom Amtsgeheimnis und Weitergabe von Informationen:

schriftliche Ermächtigung

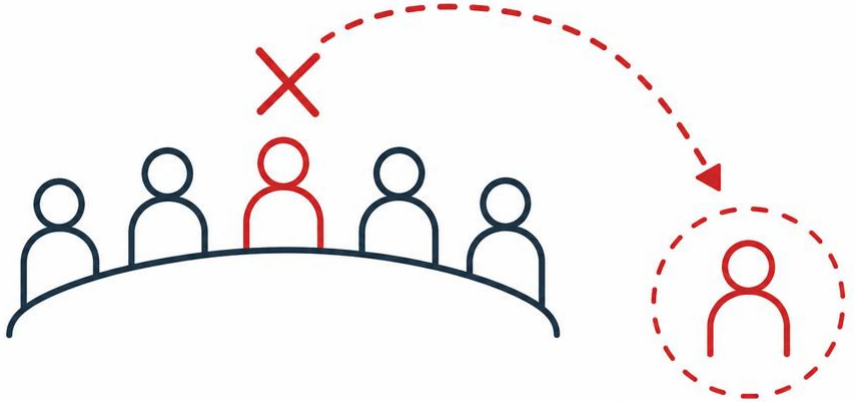
- Gewählte: Oberamtsperson
- Personal: Gemeinderat

acf-fgv

4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
Ausstand

Art. 65 GG und 25 ff ARGG

Ein Mitglied des Gemeinderates **darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen**, an dem es selbst, sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, **ein besonderes Interesse** hat.



Besonderes Interesse = wer von der Angelegenheit unmittelbar betroffen ist, insbesondere in finanzieller Hinsicht, und namentlich die Person, die Partei eines Rechtsgeschäfts ist, bei dem die Gemeinde die andere Partei ist.

- ❑ Ausstand von Amtes wegen
- ❑ Der Gemeinderat sorgt für die Anwendung der Ausstandsregeln → er entscheidet im Streitfall (ohne die betroffene Person)
- ❑ Die Person hat den Sitzungsraum vor jeglicher Beratung über das betreffende Geschäft zu verlassen
- ❑ Verletzung der Ausstandspflicht = **Nichtigkeit** des Entscheids

→ Einzige Ausnahme von der Stimmpflicht!

4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats

Die Charta des Gemeinderats

→ Erinnert an die verschiedenen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats und bindet die Werte ein, die die Exekutive vertreten möchte.

Beispiel der Charta des Gemeinderats von Neyruz, veröffentlicht auf der Website der Gemeinde.

… *5. Ich halte mich an das Amtsgeheimnis*

6. Ich halte mich an das Beratungsgeheimnis

7. Ich verwalte die Gemeinde sorgfältig

8. Ich pflege mein Verhältnis zur Bevölkerung und zu den Partnerinnen und Partnern

9. Ich pflege eine gute Beziehung mit dem Gemeindepersonal

10. Ich handle bei Spannungen und bemühe mich, Konflikte zu lösen

11. Ich engagiere mich

COMMUNE DE Neyruz le dynamisme au service du cadre de vie

CHARTE DU CONSEIL COMMUNAL DE NEYRUZ

Annexe 5 du Règlement d'organisation du Conseil communal

1. **Je respecte et je suis respecté-e**

Un-e Conseiller-ère communal-e doit toujours pouvoir s'exprimer et donner son avis. En toutes circonstances, ses collègues font preuve de respect à son égard. Les membres du Conseil communal entretiennent des rapports fondés sur la considération, la franchise, l'écoute et le dialogue.
L'ordre doit régner lors des séances et la discussion est conduite de façon à ce que chacune et chacun puisse exposer son point de vue. Une seule personne s'exprime à la fois.

2. **Je participe et je suis ponctuel-le.**

Les séances de Conseil communal sont obligatoires ; les absences doivent être annoncées à l'avance et justifiées (art. 63 LCo). Les séances commencent à l'heure. Il est attendu que chaque Conseiller-ère soit ponctuel-le et préparé-e.
D'éventuels retards seront annoncés soit au Syndic ou à la Syndique ou au ou à la Secrétaire communal-e ou à son adjoint-e. L'utilisation des téléphones portables est réduite au strict minimum. Des exceptions sont possibles tout en informant, avant la séance, le Syndic ou la Syndique.

3. **Je suis collégial-e**

Les décisions du Conseil communal ne sont pas toujours prises à l'unanimité. Dans le cas de figure d'une décision à la majorité, le ou les Conseillers-ères minorisés-ées devront également, et sans équivoque, défendre la position décidée par la majorité. Ils ou elles s'abstiennent de critiquer la décision prise, de s'en distancier ou de s'en désolidariser. Un exécutif uni et solidaire est essentiel afin d'expliquer et de faire appliquer une décision même si cette dernière peut être impopulaire.
Le principe de collégialité est indispensable pour garantir un processus loyal et équitable, mené dans un climat de confiance et de collaboration durable permettant d'aboutir aux meilleures décisions possibles dont les membres assument la responsabilité à l'unanimité.

4. **Je me récuse si nécessaire**

Certaines décisions peuvent concerner un proche ou une relation professionnelle. Les membres du Conseil communal garantissent leur intégrité et s'engagent envers les intérêts publics, en dehors de

Programm

1. Begrüssung und Zielsetzung
2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
5. **Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung**
6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (zum Bezirk)
7. Aufsicht
8. Diskussion und Abschluss

acf-fgv

5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
Rolle als Arbeitgeber

Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an, setzt dessen Besoldung fest und überwacht seine Tätigkeit (Art. 60 Abs. 3 Bst. f GG).

- ❑ Art. 69 bis 81 GG
- ❑ Reglement über das Gemeindepersonal (wird mit dem neuen GG **obligatorisch**)
 - Andernfalls und in der Zwischenzeit: Anwendung des Gesetzes über das Staatspersonal, mit gewissen Ausnahmen (vgl. Art. 70 GG)
- ❑ Begleitung und Führung des Personals gemäss den geltenden Regeln
 - Jährliche Mitarbeitendengespräche
- ❑ Besondere Sorgfalt bei der Behandlung von Streitfällen (Einhaltung der V



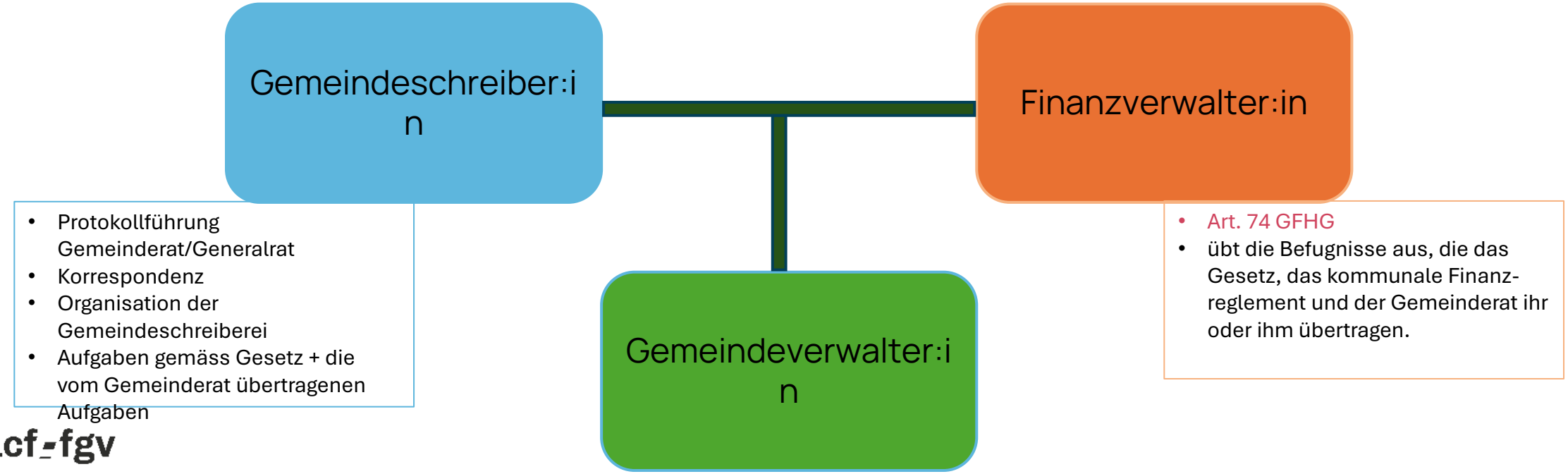
acf-fgv

5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
Verschiedene Rollen der Gemeindeverwaltung

Art. 76 GG

[1] Jede Gemeinde hat eine **Gemeindeschreiberin** oder einen **Gemeindeschreiber** und eine **Finanzverwalterin** oder einen **Finanzverwalter**. Diese beiden Stellen können in der Funktion der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters zusammengefasst werden. Die Gemeinde kann weitere Stellen schaffen.

[2] Die Gemeinde erstellt ein Stelleninventar.



acf-fgv

5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung

Verschiedene Rollen der Gemeindeverwaltung

Art. 76 GG

[1] Jede Gemeinde hat eine **Gemeindeschreiberin** oder einen **Gemeindeschreiber** und eine **Finanzverwalterin** oder einen **Finanzverwalter**. Diese beiden Stellen können in der Funktion der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters zusammengefasst werden. Die Gemeinde kann **weitere Stellen** schaffen.

[2] Die Gemeinde erstellt ein Stelleninventar.

Finanzamt

Technischer Dienst

Vorsteher:in der Einwohnerkontrolle

Strasseninspektorat

Brunnenmeister:in

usw.

5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
Grenzen der Aufgabenteilung

- Zahlreiche Unterschiede je nach Kontext der betreffenden Gemeinde …
 - Die Aufgaben des Personals hängen von der Grösse der Gemeinde ab

 → Tätigkeitsbereiche

 → Outsourcing
 - Die Anstellung des Gemeindepersonals variiert ebenfalls je nach den amtierenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

 → Das Personal muss sich auf die amtierenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einstellen, die regelmässig wechseln und über unterschiedliche Kompetenzen verfügen
 - Idealerweise übernimmt die Gemeindeverwaltung die operativen Aufgaben und der Gemeinderat die strategischen und politischen Aufgaben

 → Das bedeutet, dass die Exekutive entscheidet und die Verwaltung den Entscheid anschliessend umsetzt

 → Tendenziell gilt jedoch: Je kleiner die Gemeinde, desto mehr entfernt sie sich von diesem Grundsatz

5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
Dossierführung und Datenschutz

Art. 75bis GG

1 Die Organe der Gemeinden dürfen Daten über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter nur bearbeiten, soweit diese für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses erforderlich sind.

2 Es gelten die Bestimmungen des **Gesetzes über den Datenschutz**.



Programm

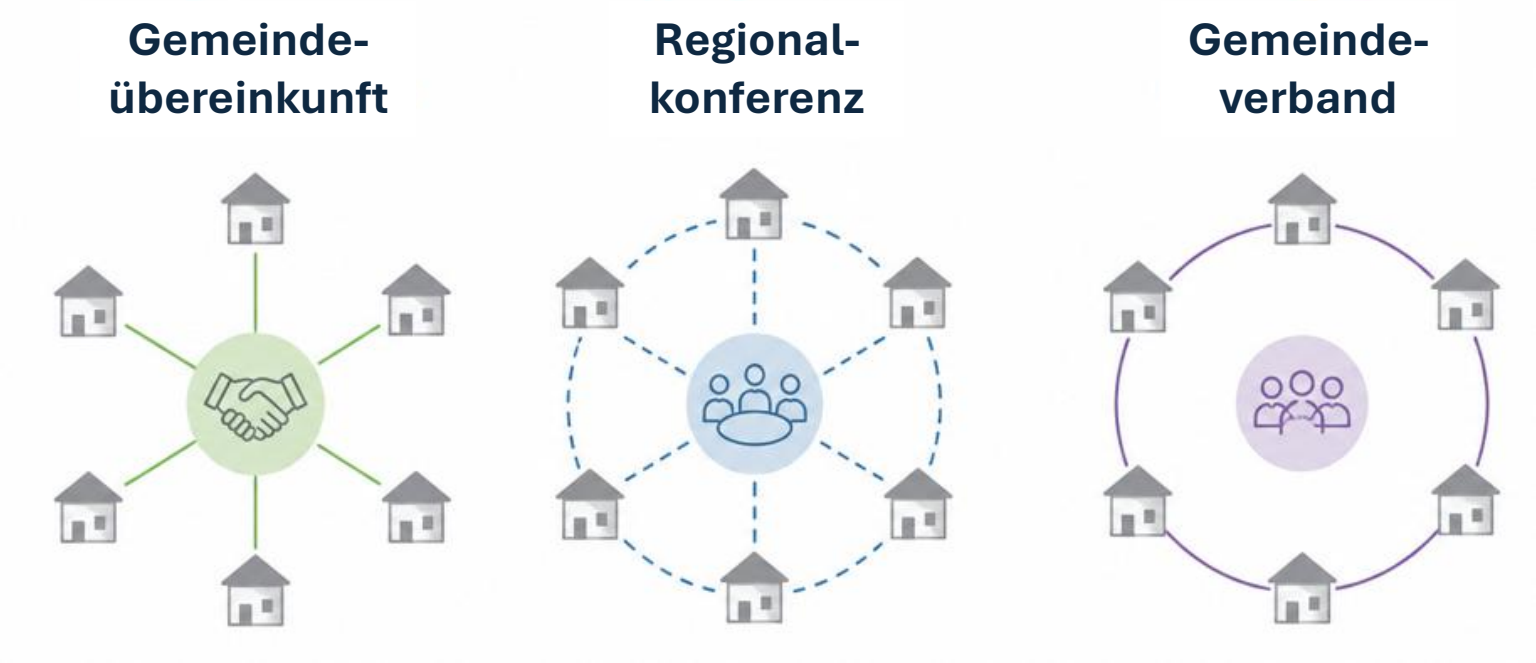
1. Begrüssung und Zielsetzung
2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
6. **Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (Bezirk)**
7. Aufsicht
8. Diskussion und Abschluss

acf-fgv

6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (Bezirk)

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit von Gemeinden

Mehrere Gemeinden können zur Erfüllung von Aufgaben von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten (Art. 107 GG).



6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (Bezirk)
Regionalkonferenz (Art. 107bis GG)

Die Regionalkonferenz hat den **Zweck, die Tätigkeit mehrerer Gemeinden in einem bestimmten Bereich zu koordinieren**. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere den Abschluss einer Gemeindeübereinkunft fördern, die Gründung eines Gemeindeverbands vorbereiten oder die Gemeindereglementierung harmonisieren (Art. 107bis Abs. 1 GG).

- Auf Ersuchen von mindestens zwei Gemeinden oder aus eigenem Entschluss
- Kann «*bezirksübergreifend*» sein
- Kompetenzen:
 - Sie erteilt Studienaufträge und setzt Arbeitsgruppen ein
 - Sie setzt das Datum fest, bis zu dem das zuständige Organ jeder einberufenen Gemeinde zu einem gemäss Absatz 1 ausgearbeiteten Projekt Stellung nehmen muss
- Jede einberufene Gemeinde muss in der Regionalkonferenz **durch ein Mitglied des Gemeinderats** vertreten sein
- Mangels einer abweichenden Regelung werden die Kosten anteilsmässig nach der gesetzlichen Bevölkerungszahl auf die Gemeinden verteilt

6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (Bezirk)

Gemeindeübereinkunft (Art. 108 GG)

→ **SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG**

- Zweck
- Organisation
- Kosten-verteilung
- Rechtsstatus der Vermögens-werte
- Kündigungs-modalitäten

Pilotgemeinde
- Buchhaltung
- HR
- ...

→ **Rolle**

→ Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt durch die betreffenden Gemeinderäte.

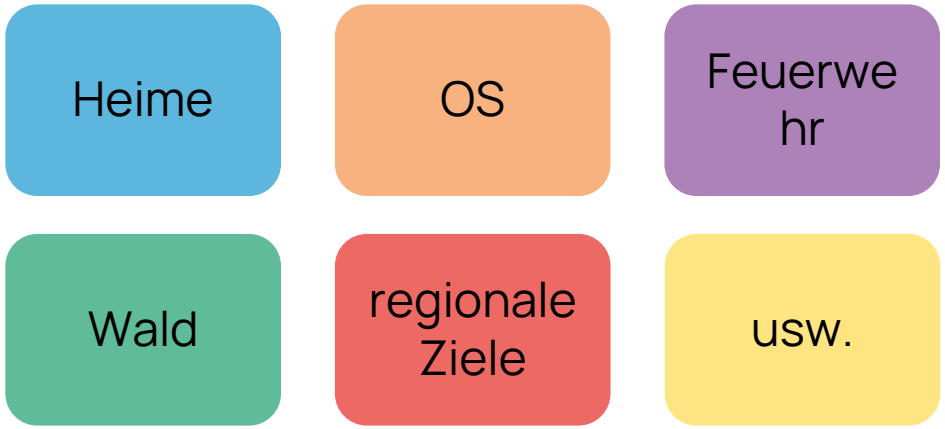
→ Die Kompetenzen der Legislativen bleiben vorbehalten.

acf-fgv

6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (Bezirk)
Gemeindeverbände (Art. 109 ff GG)

Bei **erheblichen und dauerhaften Verpflichtungen** gründen die Gemeinden einen Verband.

- Kann mehrere Aufgaben haben (*Mehrzweckverband*)
- Die Statuten müssen von allen beteiligten Gemeinden angenommen werden
 - Wesentliche Statutenänderungen: müssen von drei Vierteln der Gemeinden / der Bevölkerung genehmigt werden
 - Neue Aufgabe → Einstimmigkeit
- Der Staatsrat kann die Gemeinden unter bestimmten Bedingungen verpflichten, sich zu einem Verband zusammenzuschliessen oder einem Verband beizutreten
- Modalitäten: in den Statuten geregelt → Art. 111 bis 113 GG
- Weitere Regeln / zu beachtende Punkte: Art. 121 ff GG
- Die **Organe des Verbands** sind:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - (*die Statuten können weitere Organe vorsehen*)



6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (Bezirk)

Delegiertenversammlung (Art. 115 ff GG)



acf-fgv

6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (Bezirk)

Vorstand eines Gemeindeverbands (Art. 118 ff GG)



acf-fgv

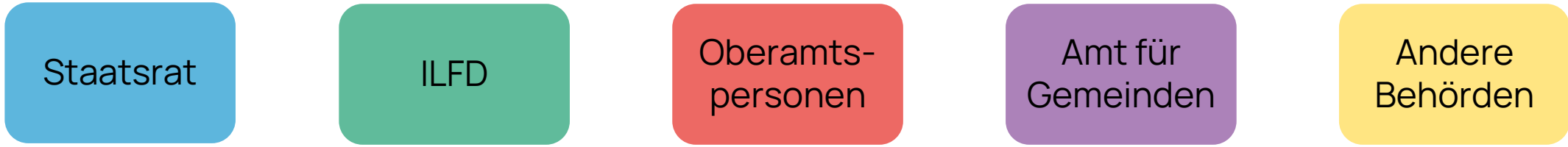
Programm

1. Begrüssung und Zielsetzung
2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (zum Bezirk)
7. **Aufsicht**
8. Diskussion und Abschluss

acf-fgv

7. Aufsicht

Die Gemeinden und die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften stehen **unter der Oberaufsicht des Staates** (Art. 143 GG).



Massnahmen bei Unregelmässigkeiten (Art. 150 ff GG)

- ❑ **1. Aufsichtsbehörde**
 - Gemeindepräsident:in → Unregelmässigkeiten, welche die Verwaltung der Gemeinde oder die Arbeitsweise des Gemeinderats betreffen
 - Präsident:in des Generalrats → Unregelmässigkeiten, welche die Arbeitsweise des Generalrats oder einer seiner Kommissionen betreffen
 - Präsident:in des Vorstands → Unregelmässigkeiten, die einen Gemeindeverband betreffen
- ❑ Ist die vorgenannte Person unmittelbar die Ursache für die Unregelmässigkeiten, so ist das Organ zuständig, dem sie angehört (*nämlich: der Gemeinderat, Generalrat oder Vorstand*)

7. Aufsicht

Die Gemeinden und die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften stehen **unter der Oberaufsicht des Staates** (Art. 143 GG).

Staatsrat | ILFD | Oberamts-personen | Amt für Gemeinden | Andere Behörden

Massnahmen bei Unregelmässigkeiten (Art. 150 ff GG) – FORTSETZUNG

- ❑ **Eingreifen der Oberamtsperson**
 - Vorabklärungen
 - Administrativuntersuchung

- ❑ **Massnahmen der Oberamtsperson**

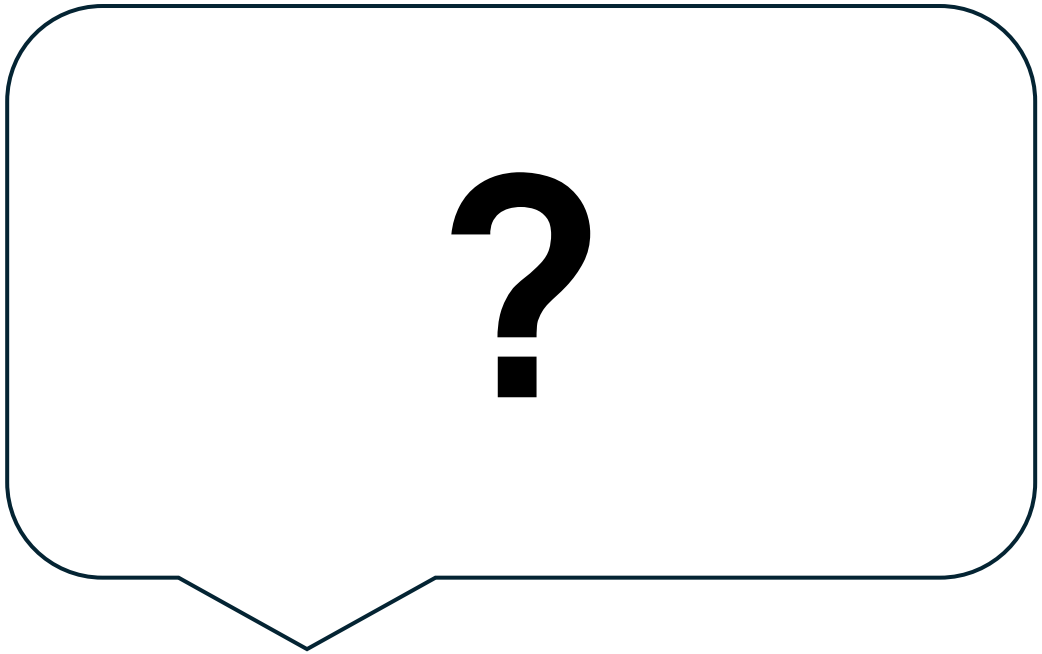
- Verwarnung
- Weiterleitung an Staatsanwaltschaft
- Massnahmen zur Reorganisation des Gemeinderats oder andere Massnahmen zur Wiederherstellung des einwandfreien Ratsbetriebs oder des ordnungsgemässen Funktionierens der Gemeindeverwaltung
- Weiterleitung der Akten an den Staatsrat (je nach geplanter Massnahme)
- Festlegen der Kosten für das Eingreifen

Programm

1. Begrüssung und Zielsetzung
2. Der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Gemeinderats
3. Rolle und Aufgaben des Gemeinderats
4. Die Grundsätze für die Tätigkeit des Gemeinderats
5. Beziehungen zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
6. Beziehungen zu anderen Gemeinden / zur Region (zum Bezirk)
7. Aufsicht
8. **Diskussion und Abschluss**

acf-fgv

8. Fragen und Abschluss



acf-fgv

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Ihr Feedback ist uns wichtig!
Vielen Dank, dass Sie sich kurz Zeit nehmen, um unsere Zufriedenheitsumfrage durch Scannen des QR-Codes auszufüllen.

